



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Recht

Allgemeine Zugänglichkeit des Waldes nach Art. 14 WaG und Art. 699 ZGB



Salome Sidler, stellvertretende Leiterin Abt. Recht, BAFU

2. ERFA-Tagung Waldrecht

13. Dezember 2024, BZW Lyss



Ablauf



1. Regelungsgehalt von Art. 699 ZGB
2. Regelungsgehalt von Art. 14 WaG
3. Verhältnis der Bestimmungen zueinander



Art. 699 ZGB I



Wortlaut

Art. 699

IV. Recht auf
Zutritt und
Abwehr
1. Zutritt

¹ Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.

² Über das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung von Jagd und Fischerei kann das kantonale Recht nähere Vorschriften aufstellen.



Art. 699 ZGB II



Abs. 1 ist für den Wald relevant:

- Grundsatz: Eigentum ist vor unberechtigtem Zutritt geschützt
- Art. 699 ZGB → Beschränkung des Grundeigentums im Interesse aller
- Betretungs- und Aneignungsrecht

 dient privaten und öffentlichen Interessen

Aneignung von:

- Beeren, Pilzen, Blumen, Laub, Tannzapfen etc.



Art. 699 ZGB III



Zutrittsrecht

- Grundsatz: in allen Formen (Fuss, Pferd, Ski, Schlitten, Fahrrad etc.)

Beschränkung des Zutritts:

- Privatrechtliche Grenze:
 - Nicht ohne Schädigung ausgeübt → nicht mehr mit Interessen des Eigentümers vereinbar
 - Ortsgebrauch
 - Schutz von Kulturen (Baumschulen, Jungholz)
- Öffentlich-rechtliche Einschränkung:
 - Öffentliches Interesse + Verhältnismässigkeit





Art. 14 WaG I



Wortlaut

Art. 14 Zugänglichkeit

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist.

² Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone:

- a. für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken;
- b. die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.



Art. 14 WaG II



Allgemeine Zugänglichkeit

- Kantonale Pflicht zur Erfüllung der Wohlfahrtsfunktion
- Gesamte Waldfläche erfasst
- Alles Nichtmotorisierte erfasst (Fuss, Pferd, Ski, Velo etc.)
- bestimmungsgemässes und gemeinverträgliches Betreten



- Zugänglichkeit mit Fahrzeugen → Art. 15 WaG



Art. 14 WaG III



Einschränkungen der Zugänglichkeit

- Kantonale Pflicht
- Bestimmte Waldgebiete → so wenig wie möglich, so viel wie nötig (Verhältnismässigkeit)
- Gründe zur Einschränkung:
 - Erhaltung des Waldes
 - Schutz von Flora und Fauna
 - **Andere öffentliche Interessen** 
- Ungerechtfertigte Einschränkung der Zugänglichkeit
→ Busse bis 20'000.- (Art. 43 Abs. 1 Bst. b WaG)



Art. 14 WaG IV



Andere öffentliche Interessen

- Ermessen für Kantone: Bei Rechtsetzung oder bei der Rechtsanwendung
- Beispiele:
 - Schutz von Jungwaldflächen
 - Schutz von Bauten/Anlagen (Armee etc.)
 - Sicherheit von Waldbesuchenden (Fallholz)
 - Holzernte
 - Wissenschaftliche Versuche



Art. 14 WaG V



Freizeitaktivitäten

- **Reiten und Radfahren:** auf Waldstrassen / Waldwegen und speziell bezeichneten Pisten (Sportpfade)
- Grund: besonders intensive Beeinträchtigung von Fauna und anderen Waldbesuchern
- **Skifahren:** Teilweise Möglichkeit für Verbot oder Teileinschränkung
- **Paintball:** Verbot in einzelnen Kantonen



Art. 699 ZGB ↔ Art. 14 WaG



Art. 699 ZGB: Doppelnorm

- Rechtsweg zivilrechtlich oder öffentlich-rechtlich
- **Zivilrecht:** Beziehung zwischen Publikum und Grundeigentümer
- **Öffentlich-rechtlich:** Beziehung zwischen Publikum und Staat

Art. 14 WaG:

- Lex specialis für öffentlich-rechtliche Seite
- Nur für Wald relevant



immer öffentlich-rechtlich vorgehen



A photograph of a dense forest with tall, thin trees. Sunlight filters through the canopy, creating a warm, golden glow. The text "Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit" is overlaid in the center in a bold, yellow font.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit